

S c h r e i b e n

des Kirchensenates

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Beauftragung von Gemeindegliedern mit Aufgaben der öffentlichen Verkündigung (Lektoren- und Prädikantengesetz - LektPrädG)

Hannover, 15. Mai 2018

Als Anlage übersenden wir den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Beauftragung von Gemeindegliedern mit Aufgaben der öffentlichen Verkündigung (Lektoren- und Prädikantengesetz - LektPrädG).

Der Kirchensinat
In Vertretung
Dr. Springer

Anlage

Anlage

Entwurf

**Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes
über die Beauftragung von Gemeindegliedern
mit Aufgaben der öffentlichen Verkündigung
(Lektoren- und Prädikantengesetz – LektPrädG)**

Vom

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchsenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Lektoren- und Prädikantengesetzes**

§ 7 des Lektoren- und Prädikantengesetzes vom 17. Dezember 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 195), das durch Artikel 5 des Kirchengesetzes vom 7. Juni 2016 (Kirchl. Amtsbl. S. 56) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden die Nummern 2 bis 5.
2. Absatz 3 wird aufgehoben.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den

Der Kirchsenat
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers

Begründung:**I. Anlass der Gesetzesänderung**

Aufgrund der Beratungen über den Bericht des Ausschusses für kirchliche Mitarbeit betr. Änderungen des Kirchengesetzes über die Beauftragung von Gemeindegliedern mit Aufgaben der öffentlichen Verkündigung (Aktenstück Nr. 85) hat die Landessynode den Kirchensenat im November 2017 gebeten, ihr den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Lektoren- und Prädikantengesetzes vorzulegen, mit dem die Altersbeschränkungen in § 7 aufgehoben werden. Mit diesem Gesetz entfällt die zuletzt im Jahr 2013 heraufgesetzte absolute Altersgrenze vollständig.

II. Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Keine